

Sondervorschriften für die Gartenstadt-Siedlung Keesburg

- 1.) Die mit Häusern nicht verbundenen am Rande der Gartenstadt liegende Gärten, unterliegen den allgemeinen Kleingarten-Bestimmungen.
- 2.) In der Gartenstadt selbst wird die Gestaltung und Bepflanzung der Grünflächen und Gärten durch das städt. Gartenamt im Einvernehmen mit dem Erbbauberechtigten geregelt; das gilt für die öffentlichen Grünflächen, die Vorgärten und die Nutzgärten.
- 3.) Bei der Ausführung der Bauten ist der Mutterboden vor dem Baubeginn abzuheben und zu kompostieren, damit er bei der Anlage der Grünflächen und Gärten wieder zur Verfügung steht. Der übrige Erdaushub darf nur im Benehmen mit dem Gartenamt im Gelände verwendet werden.
- 4.) Die Gemeinschafts-Grünflächen umfassen das nicht für Straßen und Plätze sowie für die private Nutzung freigegebene Gelände. Das Bepflanzen dieser Flächen erfolgt nur durch das Gartenamt.
- 5.) Teppichklopfstangen und Klopfische sind auf der von den Wegen und Straßen abgewandten Seite der Grundstücke aufzustellen.
- 6.) Die Vorgärten sind, soweit sie in der Nutzung der Grundstücksinhaber stehen, als eine Erweiterung der Wege und Straßen zu betrachten und zu behandeln – sowohl in der Anlage wie in der ständigen Pflege – und deshalb nur als Ziergärten, gegebenenfalls mit einigen Obstbäumen anzulegen nach den vom Gartenamt festzulegenden Bepflanzungsplänen.
- 7.) Die Grundstücke dürfen in den Vorgärten nur durch Hecken in einer Höchsthöhe von 80 cm von einander abgetrennt werden, wobei jeder Grundstücksinhaber verantwortlich ist für die vom Wege aus gesehene rechte Abgrenzung, wenn nicht von den Nachbarn besondere Abmachungen bezüglich dieser Verpflichtung getroffen werden.
- 8.) Zur Wahrung des Charakters der Gartenstadt-Siedlung sollen auch in den Nutzgärten nur lebende Zäune, Hecken bis zu 1 m Höhe, gegebenenfalls mit einem Drahtmaschenzaun bis zu 80 cm Höhe verwendet werden; zulässig sind auch einfache Staketenzäune in der gleichen Höhe und bei Freisitzen unmittelbar am Hause bis zu 2 m hohe Mauern, nur in der Länge des Freisitzes, jedoch mit einer Höchstlänge von 3 m.
- 9.) Im Interesse ihrer zweckmäßigen Gestaltung und Verwertung sind die Nutzgärten nach dem vom Gartenamt zu genehmigenden Gartenplan anzulegen nach vorheriger kostenloser Beratung durch das Gartenamt.
- 10.) Überdeckte Lauben oder Sitzplätze, die als bauliche Anlage nach § 5a der Erbbaurechtsbestellung behandelt werden, sind nur in Verbindung mit den Gebäuden zulässig; sie sind zweckmäßig in den als Unterlage der Baugenehmigung einzureichenden Plänen einzutragen.
- 11.) Kleintierhaltung ist nicht erwünscht.
In den bebauten Grundstücken dürfen höchstens fünf Hühner und vier Enten oder Gänse gehalten werden und zwar nur vom Hauseigentümer, nicht aber vom Einlieger; das Halten von Schweinen, Ziegen, Schafen, Kaninchen und Tauben ist nicht zulässig. Bienenstöcke sind in den bebauten Grundstücken nicht zugelassen, sie dürfen nur in den Zusatzgärten am Rande der Gartenstadt auf besonderen Antrag aufgestellt werden, wenn keine Belästigung der Bewohner der in der Nähe stehenden Bauten zu befürchten ist. Kleintierställe sind in organischer Verbindung mit dem Wohnhaus zu errichten; sie dürfen höchstens eine Gesamtgröße von 15% der Wohngrundfläche haben. Die Errichtung ist erst zulässig nach der Genehmigung des dafür einzureichenden Planes durch die Stadtverwaltung (siehe Erbbaurechtsbestellung II § 3 und 5a).

Anerkannt:

Der Erbbauberechtigte

Die Stadtverwaltung